

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Kundmachungsorgan

LGB1. Nr. 35/1992

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 40

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Index

50/40 Landwirtschaftliches Organisations-, Ausbildungs- und Arbeitsrecht

Beachte

Dieses Gesetz gilt ab 1. Jänner 2020 als partielles Bundesrecht weiter.

Text

Übergangsbestimmungen

- § 40. (1) Alle auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1958, in der geltenden Fassung, erworbenen oder durch sie anerkannten Befähigungen und Berufsbezeichnungen sowie die durch Zeugnisse nach Maßgabe dieses Gesetzes beurkundeten Prüfungserfolge bleiben unberührt.
- (2) Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung "Gehilfe" tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit dem jeweiligen Lehrberuf nach § 3 Abs. 2. Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.
- (3) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Ausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bleibt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode im Amt.
- (4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Prüfungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

Im RIS seit

05.05.2014

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2

Landesrecht Wien



Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

Gesetzesnummer

20000369

Dokumentnummer

LWI40006898

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2